

Wir beflügeln Unternehmen


LINDER & GRUBER
www.linder-gruber.at

Linder & Gruber News

12/2020

Inhaltsverzeichnis

1. Linder & Gruber News *	2
2. Aktuelle Wirtschaftsthemen *	2
2.1. Ausverkauf der Heimat im E-Commerce	2
2.2. Kostenloser Pressespiegel der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW)	3
3. Fixkostenzuschuss – Verzögerter Start der größten Förderung in der Geschichte der zweiten Republik *	3
4. Fixkostenzuschuss I (FKZ I) *	4
5. Fixkostenzuschuss 800.000 (FKZ 800.000) *	4
6. Fixkostenzuschuss II neu *	5
7. Aktuelle Informationen zum Lockdown-Umsatzersatz *	5

**Das Team von Linder&Gruber wünscht auf diesem Weg,
Kraft, Gesundheit und Zuversicht, - zur Bewältigung dieser
herausfordernden Zeit!**

**Es möge gelingen, die Adventzeit auch mit Gedanken an die
„Ankunft einer neuen Zeit“ zu verbinden!**

Herausgeber: Linder & Gruber
Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH
Martin-Luther-Straße 160,
8970 Schladming
www.linder-gruber.at

Quelle: Linder & Gruber* | Infomedia**

1. Linder & Gruber News *

Schwerpunkte dieses Newsletters

Seit Beginn der Corona-Krise sind die MitarbeiterInnen österreichischer Steuerberatungsunternehmen extremen Herausforderungen unterworfen.

Das Team von Linder&Gruber ist bemüht alle erdenklichen COVID-19 Regierungsförderprogramme, für unsere Mandanten optimal aufzubereiten und zeitgerecht zu beantragen.

Hauptziel dieses Newsletters Dezember 2020 ist es, einen kurzen Überblick, bezüglich der angebotenen wirtschaftlichen Unterstützungsmaßnahmen der Österreichischen Bundesregierung bereitzustellen.

Mitarbeiter Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

In gewohnter Weise ergeht ein Überblick bezüglich aller Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die von unserem Team im November besucht worden sind.

Neben wichtigen Neuerungen bei unserer Kanzleisoftware BMD und Neuerungen im Bereich der Lohnverrechnung, stehen derzeit speziell für unsere jüngeren Mitarbeiterinnen Ausbildungen im Bereich der Buchhaltung und Lohnverrechnung im Vordergrund.

Aus- und Weiterbildungen im November 2020:

- Telefon-/Rhetoriktraining
- BMD Anwendertreffen Herbst 2020 – Online
- BMD Webinar – Pfändungen im NTCS
- Oberlaa Herbstseminar 2020
- BMD Webinar – Tipps & Tricks zum Buchen mit BMD NTCS (Teil 1 & Teil 2)
- Modul 1 – Buchhaltung und Lohnverrechnung

2. Aktuelle Wirtschaftsthemen *

2.1. Ausverkauf der Heimat im E-Commerce

Gravierende Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den österreichischen Einzelhandel

Ein Blick auf die renommierteste Onlinehandelsstudie des Landes, („eCommerce Studie Österreich), die vor kurzem in der 11. Ausgabe erschienen ist, bestätigt: Die Corona-Krise befeuert den Trend in Richtung E-Commerce.

EURO 8 Mrd. fließen in den Onlinehandel, um 17 Prozent mehr im Vergleich zum Vorjahr.

Die rund 13.000 heimischen Webshops (1/5 davon sind kleine oder mittlere Händler) profitieren vom wachsenden Markt nur begrenzt, mehr als 54 % der Bestellungen erzeugen einen Kaufkraftabfluss ins Ausland.

Zahlreiche, österreichische Plattformen sind bemüht, diesen dramatischen Kaufkraftabfluss in das Ausland, zu stoppen.

Nachstehend präsentieren wir einige wichtige Beispiele:

www.kaufhaus-österreich.at

www.regional-kaufen.at

www.kaufhaus.at

www.online-shops-oesterreich.at

www.yip.at

2.2. *Kostenloser Pressespiegel der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW)*

Zu den Themen Steuern, Steuern International und Wirtschaft Österreich können über die Webseite der KSW täglich aktuell zusammenfassende Berichte aus verschiedenen Printmedien eingesehen werden.

Als Beispiel und aus aktuellem Anlass präsentieren wir den Pressespiegel für den 12.11.2020

KSW Website: <https://www.ksw.or.at/desktopdefault.aspx/tabid-2/>

3. **Fixkostenzuschuss – Verzögerter Start der größten Förderung in der Geschichte der zweiten Republik ***

Ein wichtiger Schutzschirm für die österreichische Wirtschaft wird mit halbjähriger Verspätung endlich umgesetzt

Seit Anfang Mai 2020 wurde von der österreichischen Bundesregierung ein großartiger Schutzschirm angepriesen, der über die österreichische Volkswirtschaft gespannt worden sei. Mit 15 Milliarden EURO wurde der Corona-Hilfsfonds, der über die COFAG abgewickelt werden soll, zur Übernahme von Garantien und von Zuschüssen bei den Fixkosten dotiert.

Ein aktueller Blick per Ende November 2020 auf die Webseite der COFAG, straft sämtliche Ankündigungen Lügen. Mit Stand Ende November 2020 beläuft sich die gesamte ausbezahlte Fördersumme zur Entschädigung von Fixkosten auf EUR 380 Millionen, das sind 0,03 Prozent der dotierten Mittel.

Ca. 40.000 Antragsteller erhielten einen durchschnittlichen Fixkostenzuschuss von EURO 9.705,-. Je nach Höhe eines möglichen Fixkostenersatzes, hätten jedoch auf diesem Weg pro Unternehmen bereits maximal EURO 30 oder 60 oder 90 MIO Fixkostenzuschuss beantragt werden können.

Zitat aus einer Pressemeldung des BMF vom 25. Mai 2020:

„Unsere Betriebe brauchen Geld und sie brauchen es sofort. Mit dem formalen OK der EU-Kommission können wir unseren Zeitplan einhalten und die ersten Zuschüsse innerhalb von 10 Tagen auszahlen.“
(Finanzminister Gernot Blümel)

Bei zeitnaher Antragstellung hätten österreichische Unternehmen bereits per Anfang Juni über maximal 50 % des beanspruchbaren Zuschusses verfügen können.

Abschließend sei dazu angemerkt, dass im Zeitraum von Anfang Mai 2020, bis zuletzt am 1. Oktober 2020, insgesamt 5 Aktualisierungen bei den Richtlinien zur Erlangung des Fixkostenzuschusses I veröffentlicht worden sind.

Seitdem ist ein halbes Jahr ungenutzt vergangen!

Seit Montag, den 16. November 2020, können österreichische Unternehmen, sozusagen in einem zweiten Anlauf, zwei Formen eines Fixkostenzuschusses (Fixkostenzuschuss I und Fixkostenzuschuss 800.000), sowie einen Lockdown-Umsatzersatz beantragen. Ein Fixkostenzuschuss II wurde ebenfalls bereits angekündigt und soll ab Dezember beantragt werden können.

4. Fixkostenzuschuss I (FKZ I) *

Nach monatelanger Ungewissheit tritt eine zentrale COVID-19 Fördermaßnahme endlich in Kraft

Auf die stark verzögerte Möglichkeit einer Inanspruchnahme dieser COVID-19 Unterstützungsmaßnahme wird im vorausgegangenen Artikel hingewiesen.

Durch die zeitliche Verknüpfung zwischen der VO nach Fixkostenzuschuss I und der VO eines, seitens der EU niemals genehmigten ursprünglich geplanten Fixkostenzuschuss II, hätte ein Antrag auf Gewährung eines Fixkostenzuschuss I die Möglichkeit ausgeschlossen, auch für den kommenden Winter bis einschließlich März 2021 einen Antrag nach dem Fixkostenzuschuss II einzubringen.

Erst durch eine Entflechtung der Antragszeiträume, kann ab sofort der FKZ I beantragt werden und bleibt darüber hinaus die Möglichkeit einer zusätzlichen Beantragung des Fixkostenzuschusses 800.000 (FKZ 800.000) gewahrt.

Die zentralen Unterschiede zwischen Fixkostenzuschuss I und FKZ 800.000 sind auf **www.fixkostenzuschuss.at** übersichtlich dargestellt.

Darüber hinaus können dort die zugehörigen Richtlinien zum FKZ I und die FAQ zum FKZ I als Auslegungsbehelf der Verordnung abgerufen werden.

Wie bereits mehrfach angekündigt, werden wir die Anträge für den FKZ I aus Gründen der Verfahrensökonomie, jeweils mit der Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse 2019/2020 bzw. 2020 aufbereiten. Die Richtlinien sehen eine Antragsmöglichkeit bis spätestens 31.08.2021 vor.

5. Fixkostenzuschuss 800.000 (FKZ 800.000) *

Das Nachfolgemodell zum missglückten FKZ II tritt in Kraft

Die Verordnung zu diesem Fixkostenzuschuss wurde in Folge einer Begrenzung auf eine maximale Höhe von EURO 800.000 von der EU bereits genehmigt.

Dieser mögliche Zuschuss wurde nun von einer Antragsmöglichkeit für einen FKZ I völlig gelöst und kann damit sowohl zeitlich, als auch inhaltlich unabhängig beantragt werden.

Die zentralen Unterschiede zwischen Fixkostenzuschuss I und FKZ 800.000 sind auf **www.fixkostenzuschuss.at** übersichtlich dargestellt.

Darüber hinaus können dort die zugehörigen Richtlinien zum FKZ 800.000 und die FAQ zum FKZ 800.000 als Auslegungsbehelf der Verordnung abgerufen werden.

Der FKZ 800.000 kann für einen Zeitraum vom 16. September 2020 bis längstens 30. Juni 2021 in zwei Tranchen beantragt werden.

Die Auszahlung der ersten Tranche ist spätestens bis 30. Juni 2021 zu beantragen. Die Auszahlung der zweiten Tranche vom 1. Juli 2021 bis spätestens 31. Dezember 2021.

Es kann derzeit überhaupt nicht abgeschätzt werden, in welchem Umfang in dem vorgesehenen Zeitraum von 9 ½ Monaten von 16.09.2020 bis 30.06.2021 Umsatzausfälle und damit zusammenhängende Fixkosten voraussichtlich eintreten werden.

Von unserer Seite ist zunächst geplant, jeweils den FKZ I für den entsprechenden Zeitraum, in der abgelaufenen Wintersaison 2019/2020 zu beantragen.

Erst wenn sich die Entwicklung des kommenden Winters 2020/2021 einigermaßen abschätzen lässt, kann ein FKZ 800.000 sinnvoll beantragt werden.

6. Fixkostenzuschuss II neu *

Ein weiterer Beitrag zur Fortsetzung der kryptischen COVID-19 Förderpolitik der österreichischen Bundesregierung?

Mehr als die nachfolgend zitierte Vorankündigung auf der Webseite des BMF (Bundesministerium für Finanzen) ist derzeit noch nicht bekannt.

Nach dem OK der Europäischen Kommission zum Fixkostenzuschuss II, mit einer Gesamtfördersumme von drei Millionen Euro, startet nun die nationale Umsetzung. Österreich und Deutschland haben als erste und bisher einzige Länder eine Genehmigung für Zuschüsse nach diesem neuen System bekommen. Es wird gemäß den Vorgaben der Kommission kein Fixkostenzuschuss, sondern ein Verlustersatz.

Dabei können Verluste, die in Zeiträumen bis 30. Juni 2021 anfallen und entweder vorausprognostiziert oder im Nachhinein bekannt gegeben werden, bis zu einem gewissen Grad ersetzt werden. Diese Angaben zum Verlust müssen von einem Steuerberater bestätigt werden.

Lt. Presseberichten bzw. Vorankündigungen soll eine entsprechende Verordnung ab Dezember 2020 verfügbar sein.

7. Aktuelle Informationen zum Lockdown-Umsatzersatz *

Die erste COVID-19 Fördermaßnahme, die den Kriterien einer einfachen Handhabbarkeit und raschen Umsetzungsmöglichkeit entspricht

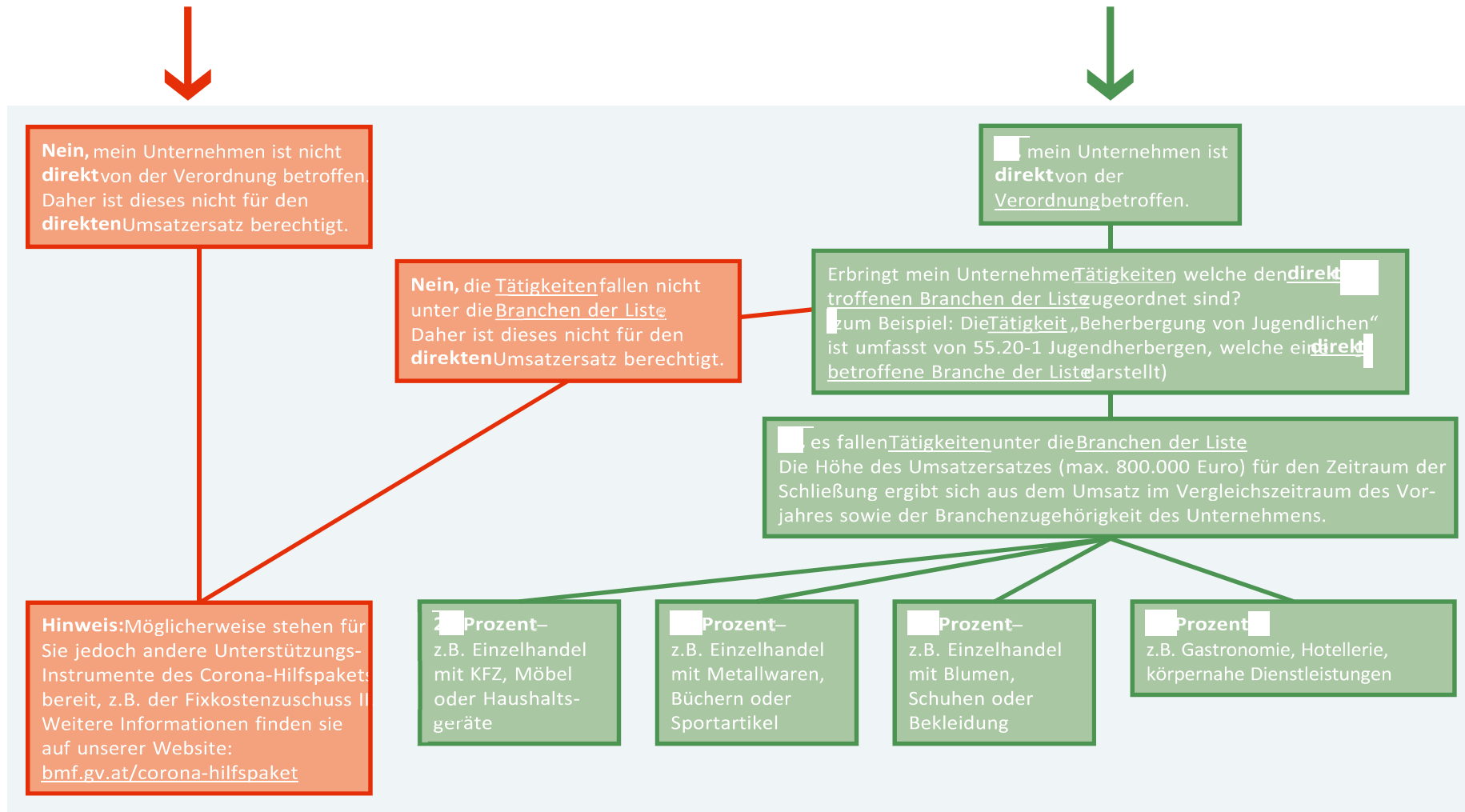
- Überblick Antragsberechtigung Lockdown-Umsatzersatz
- Fragen und Antworten zum Lockdown-Umsatzersatz
- Detailfragen

Link: <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/infos-umsatzersatz.html>

Die folgende Grafik bietet Ihnen eine erste Orientierung, ob Sie für den Lockdown-Umsatzersatz berechtigt sind:

Überblick Antragsberechtigung Umsatzersatz

Ist mein Unternehmen **direkt** von einer behördlichen Schließung gemäß der Verordnung des Gesundheitsministeriums betroffen (z.B. teilweises Betretungsverbot, Veranstaltungsverbot)?



**Die ultimativ letzte Frist für eine Antragstellung ist der 15. Dezember 2020!
Unsere Mitarbeiter bearbeiten diese Anträge fortlaufend!**

Um Doppelgleisigkeiten zu verhindern, ersuchen wir um eine Nachricht, ob der Antrag auf Umsatzersatz von Ihnen bereits selbst gestellt worden ist!

Ein gewährter (erweiterter) Umsatzersatz ist bei der Ermittlung eines allfälligen FKZ 800.000 zum Abzug zu bringen.